**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/6982**

**14. Wahlperiode** 26. 09. 2001

# Antrag

## der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Tariftreue im Vergaberecht – Bundeseinheitliche Regelung schafft fairen Wettbewerb

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Verzerrungen durch rigorosen Preiswettbewerb bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach dem Gesetz sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist auf Transparenz und Nichtdiskriminierung zu achten und der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Neben der Chance, die der Wettbewerb grundsätzlich bietet, besteht die Gefahr eines sich verstärkenden rigorosen Preiswettbewerbs, der zu Lasten der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Beschäftigten und der Qualität der Leistung geht.

Im Baubereich führt der zunehmende Einsatz von Billiglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen. Um konkurrenzfähig zu bleiben, sehen sich viele Unternehmen unter zunehmendem Lohnkostendruck. Arbeitsplätze, insbesondere in mittelständischen Unternehmen, wurden vernichtet, weitere sind in hohem Maße gefährdet. Besonders betroffen sind tarifgebundene Arbeitplätze. Gerade diese sichern aber sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommen.

Für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene eine ähnliche Entwicklung zu erwarten. Auch hier droht ein rigoroser Preiswettbewerb die Qualität der Verkehrsdienstleistungen und die Sicherheit der Arbeitsplätze zu gefährden.

2. Rechtsunsicherheit bei Landesvergabegesetzen

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, haben einige Bundesländer – u. a. Berlin – durch Landesgesetze die Vergabe bestimmter öffentlicher Aufträge an die Verpflichtung gebunden, dass Auftragnehmer und deren Subunternehmer ihre Beschäftigten nach den jeweils am Einsatzort geltenden Entgelttarifen entlohnen. Mit dem Vorlagebeschluss vom 18. Januar 2000 hat der Bundesgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Berliner Vergabegesetzes geäußert und das Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt. Da der Zeitpunkt der Klärung durch das Bundesverfassungsgericht nicht absehbar ist, sich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt im Baubereich und im ÖPNV aber zuspitzt, bedarf es einer verfassungskonformen und bundeseinheitlichen Regelung.

3. Sozialstaatlicher Schutz des Staates verlangt Bundesregelung

Öffentliche Auftraggeber sind neben der haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit nach dem Grundgesetz auch dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet. Ihnen kommt bei der Aufgabe, den sozialen Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten, eine besondere Vorbildfunktion zu. Dieser Verpflichtung kommen Bund, Länder und Gemeinden nach, wenn sie bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge und im ÖPNV von ihren Auftragnehmern die Entlohnung nach den am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Entgelttarifen verlangen.

Durch die Tariftreueverpflichtung im Vergaberecht werden Wettbewerbsnachteile gesetzes- und tariftreuer Unternehmen gegenüber Niedriglohnkonkurrenten vermindert. Angesichts des nicht unbeträchtlichen Marktanteils öffentlicher Bauaufträge am Gesamtauftragsvolumen und angesichts der Bedeutung der öffentlichen Hand als Auftraggeber im ÖPNV trägt eine Tariftreueregelung dazu bei, die Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen zu stabilisieren.

Mögliche Mehrausgaben für öffentliche Auftragnehmer durch die Entlohnung nach am Ort der Leistungserbringung gültigen Tarifverträgen werden durch positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt gemindert oder gar aufgefangen. Durch die Regelung werden Arbeitsplätze erhalten, die einen ausreichenden sozialen Schutz sowie ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten, und so die Sozialsysteme stabilisiert.

4. Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Bundesrat hat aus diesen Gründen in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Deutsche Bundestag begrüßt diesen Gesetzentwurf als eine gute Grundlage für ein bundeseinheitliches Tariftreuegesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf nach folgenden Eckpunkten vorzulegen:

1. Durch eine bundesgesetzliche Regelung sollen öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, Bau- und Verkehrsdienstleistungen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen.
2. Hauptauftragnehmer und Nachunternehmer sollen in die Tariftreue einbezogen werden. Auftragnehmer werden deshalb dazu verpflichtet, ihre Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und von ihnen die Einhaltung der einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu verlangen. Bei Verschulden haften die Hauptauftragnehmer für Verstöße ihrer Nachunternehmer. Zur Absicherung sind geeignete Mechanismen zu entwickeln.
3. Die Tariftreueverpflichtung soll für staatliche Auftraggeber bei öffentlichen Bauaufträgen gelten und bei Dienstleistungsaufträgen, soweit sie Verkehrsleistungen im ÖPNV betreffen. Darüber hinaus müssen auch Aufträge der öffentlichen Hand im ÖPNV erfasst werden, die nach der derzeitigen europarechtlichen Diktion als Dienstleistungskonzessionen zu bezeichnen sind.
4. Beim Nachweis der Tariftreueverpflichtung sollte eine Aufblähung der Bürokratie verhindert werden. Deshalb ist eine Bagatellklausel vorzusehen.

5. Anzustreben ist ein einfaches, mittelstandsfreundliches, flächendeckendes und auch für ausländische Unternehmen leicht handhabbares Verfahren, das gleichzeitig den hohen Anforderungen des Verfassungs- und Europarechts entspricht. Deshalb muss der öffentliche Auftraggeber die jeweils einschlägigen Tarifverträge in der Ausschreibung, bei europaweiten Ausschreibungen im EG-Amtsblatt, angeben.
6. Zur Überprüfung der Tariftreueverpflichtung wird den öffentlichen Auftraggebern ein auf die notwendige Kontrolle begrenzter Einblick in die Unterlagen der Unternehmen ermöglicht.
7. Bei der Kontrolle sollen die öffentlichen Auftraggeber von fachkundigen Behörden unterstützt werden. Geeignet sind insbesondere die Bundesanstalt für Arbeit und die Zollverwaltung, die bereits die Kontrolle der Einhaltung der im Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgelegten Mindestarbeitsbedingungen und die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durchführen.
8. Für Unternehmen, die sich an die Tariftreue nicht halten, werden als Sanktionen Vertragsstrafen, die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages durch den öffentlichen Auftraggeber und der zeitlich befristete Ausschluss von weiteren öffentlichen Aufträgen vorgesehen.
9. Das Parlament soll durch regelmäßige Berichte über die öffentliche Auftragsvergabe, die Einhaltung der Tariftreue und die Entwicklung der Tariflöhne informiert werden.

Berlin, den 26. September 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion**
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333